

MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



August 2025

Stellungnahme betreffend den Entwurf mit dem das Oberösterreichische Bautechnikgesetz u.a. geändert wird (Oö. Deregulierungsgesetz 2025)

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z 1 und 2 BBG,² Stellungnahmen von Organen der Verwaltung einzuholen und Empfehlungen abzugeben.

Der Monitoringausschuss Oberösterreich wurde zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung der UN-BRK, in Angelegenheiten der Landesvollziehung Oberösterreichs, gebildet. Gemäß § 14 Abs. 5 Z 1a i.V.m. Z 4 Oö. Antidiskriminierungsgesetz (Oö. ADG)³ zählt zu den Aufgaben der Oö. Antidiskriminierungsstelle bzw. des Oö. Monitoringausschusses unter anderem auch die Begutachtung und Anregung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen.

Zusammen nehmen die beiden Monitoringausschüsse zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Zum Bezug zur UN-BRK

Eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Umsetzung der UN-BRK ist die Gewährleistung der **Barrierefreiheit nach Art. 9 UN-BRK**. Diese ermöglicht die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen und an der Gesellschaft sowie das selbstbestimmte

¹ Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl III 2008/155 ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl III 2008/155, neue Übersetzung: BGBl III 2016/195.

² I.d.F.d. BGBl I 2018/59.

³ I.d.F.d. LGBl 2025/64.

Leben von Menschen mit Behinderungen. Dabei wird die Barrierefreiheit von Gebäuden und Wohnhäusern explizit in Art. 9 lit. a UN-BRK genannt.

Das selbstbestimmte Leben und die Inklusion in die Gemeinschaft ist ein in **Art. 19 UN-BRK** verbrieftes Recht, das Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit gibt, wie alle anderen Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Die Wahl ihres Aufenthaltsortes und die Entscheidung wo, wie und mit wem sie leben möchten, muss nach Art. 19 lit. a UN-BRK Menschen mit Behinderungen offenstehen.

Zuletzt ist noch anzuführen, dass mit **Art. 4 Abs. 4 UN-BRK** und dem „Non Retrogression“- bzw. „Nichtrückschrittlichkeits“-Prinzip ein Verschlechterungsverbot gilt. Dieses Prinzip ist ein allgemeiner Grundsatz im internationalen Menschenrecht und gibt vor, dass bestehende menschenrechtliche Standards, wie die bereits existierenden Standards der Barrierefreiheit, grundsätzlich nicht eingeschränkt werden dürfen. Nur bei Vorliegen eines unabwendbar zwingenden Grundes und unter Ausschöpfung des Maximums der vorhandenen Ressourcen wäre eine Rechtfertigung denkbar.

Zu Art. II Z 2 und 3 im Entwurf (betreffend § 53 Abs. 1 Oö. BauTG 2013 neu)

In der geltenden Fassung betreffen die Bauerleichterungen nach § 53 Abs. 1 Z 6 Oö. BauTG 2013 bereits die barrierefreie Gestaltung baulicher Anlagen. Die Behörde kann demnach Ausnahmen zulassen, wobei sicherzustellen ist, dass den allgemeinen Anforderungen nach § 3 Oö. BauTG 2013 entsprochen wird. Diese Anforderungen beinhalten unter anderem die Nutzungssicherheit und die Barrierefreiheit (§ 3 Abs. 1 Z 4 Oö. BauTG 2013) sowie die Berücksichtigung der *„besonderen Bedürfnisse von [...] Personen mit Beeinträchtigungen“* (§ 3 Abs. 3 Z 1 Oö. BauTG 2013).

Mit dem Oö. Deregulierungsgesetz 2025 soll im neuen § 53 Oö. Bautechnikgesetz 2013 in Absatz 1 der Satzteil *„und den allgemeinen Erfordernissen des § 3 entsprochen wird“* entfernt und Absatz 4 vollständig verändert werden. Damit sollen Bauerleichterungen auch dann möglich sein, wenn den allgemeinen Vorgaben, wie der **Barrierefreiheit**, **nicht entsprochen** werden. Stattdessen sollen nur noch eine Gefährdung für das Leben

und die körperliche Sicherheit von Menschen oder eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft die Bauerleichterungen hemmen (§ 53 Abs. 4 Oö. BauTG 2013 neu).

Damit kommt es zu einer wesentlichen Verschärfung und Verschlechterung in Bezug auf die Barrierefreiheit von Bauwerken.

Zur Problematik des Entwurfs

Der Unabhängige Monitoringausschuss sowie der Monitoringausschuss Oberösterreich betrachten diese Herangehensweise aus folgenden Punkten als **problematisch**:

Die Erläuterungen zum Gesetz sprechen selbst von wesentlichen Erleichterungen insbesondere bei Zu- und Umbauten. Es ist demnach anzunehmen, dass durch diese Regelungen vielfach Bauwerke umgebaut werden, ohne die Barrierefreiheit in irgendeiner Weise zu berücksichtigen oder auch Zubauten von Gebäuden errichtet werden können, die von Menschen mit Behinderungen nicht nutzbar sein werden. Dies stellt einen **Verstoß gegen Art. 9 UN-BRK** dar.

Auch jetzt schon gibt es wenige barrierefreie Bauwerke, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. Vor allem ältere Gebäude sind oftmals nicht barrierefrei. Durch die geplante Änderung, wonach die Barrierefreiheit bei Umbauten keine Rolle mehr spielt, wird sich auch nichts an dieser Situation ändern. Somit haben Menschen mit Behinderungen **(weiterhin) nur eine eingeschränkte Möglichkeit**, diese Bauwerke zu nutzen.

Dies betrifft sowohl die Wohnungsauswahl als auch die Teilhabe und Inklusion in der Gesellschaft, da es für Menschen mit Behinderungen auch schwerer wird, allgemein Gebäude aufzusuchen, etwa um andere Personen zu besuchen und Einladungen wahrzunehmen. Somit liegt auch eine **Verletzung von Art. 19 UN-BRK** vor.

Als Grund für die Änderungen in § 53 Oö. BauTG 2013 neu werden die **Kosten** angeführt. Diese werden aber bereits in der geltenden Fassung bei Zu- und Umbauten nach § 53 Abs. 3 Z 3 Oö. BauTG 2013 berücksichtigt. Die Notwendigkeit, diese Regelung auf den generellen Bereich aufgrund der Kosten auszudehnen, besteht damit nicht.

Demnach gibt es keinen Grund, der das Abgehen von bestehenden menschenrechtlichen Standards rechtfertigen würde. Es liegt damit zusätzlich ein **Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot nach Art. 4 Abs. 4 UN-BRK** vor.

Fazit und Empfehlung

Die geplante Änderung des § 53 Oö. BauTG 2013 neu steht demnach im Widerspruch zur UN-BRK, insbesondere zu Art. 4 Abs. 4, 9 und 19 UN-BRK.

Der Unabhängige Monitoringausschuss sowie der Monitoringausschuss Oberösterreich empfehlen daher nachdrücklich das Abgehen von den geplanten Änderungen in § 53 Oö. BauTG 2013.

Für den Unabhängigen
Monitoringausschuss

Für den Monitoringausschuss
Oberösterreich

Julia Moser,
Silvia Oechsner,
Daniela Rammel
(Vorsitz)

Heidemarie Bräuer,
Michaela Stadlmayr
(Vorsitz)

Für inhaltliche Fragen wenden Sie sich an Stefanie Lager-Zach: stefanie.lager-zach@monitoringausschuss.at